

Beitragsordnung

des Sportclub Dynamo Hoppegarten e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom erweiterten Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der erweiterte Vorstand beschließt die Höhe des monatlichen Beitrages, der Verwaltungsgebühr, sowie die Höhe weiterer Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Höhe

Jedes Mitglied hat zur Förderung des Vereinszwecks einen finanziellen Beitrag zu erbringen. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) einer einmaligen Verwaltungsgebühr
 - b) dem monatlichen Mitgliedsbeitrag
1. Die einmalige Verwaltungsgebühr beträgt 30 € und enthält die Gebühren für die Anmeldung bei den jeweiligen Verbänden und der Unfallversicherung. Der Beitrag beträgt:

Sportler	28,00€/pro Monat
Rehasport	8,00€/pro Monat
Eltern-Kindersport	15,00€/pro Monat
10er Karte	80,00€/pro Stück
Miete Räumlichkeiten	20,00€/pro Stunde
Passive Mitglieder/Ehrenamt(ab 18 Jahren)	5,00€/pro Monat
Jahressichtmarke	25,00€/jährlich

2. Die Verwaltungsgebühr und der monatliche Beitrag sind einklagbar.
3. Fördermitglieder entrichten einen einmaligen Beitrag von 100 € pro Jahr, weitere Gebühren werden nicht erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Verwaltungsgebühr ist im Eintrittsmonat zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt im Eintrittsmonat und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft entsprechend § 6 der Vereinssatzung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise beziehungsweise auf Antrag auch monatlich zu entrichten, unabhängig davon, ob in einem Quartal beziehungsweise Monat Veranstaltungen des Vereins stattfinden oder ob das Mitglied an solchen teilnimmt.

§ 5 Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden jeweils am 3. des ersten Monats eines Quartales (Jan., April, Juli, Okt.) per SEPA-Lastschriftmandat vom Girokonto eingezogen. Mitglieder die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, müssen einen Dauerauftrag einrichten und jeweils ihre Beiträge bis spätestens zum 3. des Quartal (Monats) entrichten. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5€ pro Quartal zu zahlen.
2. Fällige Gebühren werden zusammen mit dem Beitrag im jeweiligen Quartal abgebucht.
3. Auf Antrag ist auch eine monatliche Zahlungsweise möglich
4. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 5€ erhoben. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied sofort zusätzlich 5€ in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebühren/Zusätzliche Kosten

1. Für zusätzliche Angebote des Vereins (Vermietung von Räumlichkeiten, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Gebühren werden jeweils im ersten Quartal des Jahres fällig.
3. Die Teilnahme an einer Kyu Prüfung ist mit zusätzlichen Kosten von 25 € verbunden und werden beim verantwortlichen Trainer mit Anmeldung zur Prüfung entrichtet. Die Kosten für die Teilnahme an einer Dan-Prüfung ist der Dan-Ordnung des brandenburgischen Judoverbandes zu entnehmen.

§ 7 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung sowie die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 8 Ausnahmeregelungen

1. Ausnahmeregelungen müssen schriftlich beim erweiterten Vorstand beantragt werden. Dieser informiert den Antragsteller schriftlich über die Ablehnung oder Zustimmung.
2. Ausnahmeregelungen für den Beitrag sind vorgesehen für
 - a) Mehrere Familienmitglieder im selben Haushalt sind Vereinsmitglieder (1. & 2. Familienmitglied voller Preis, 3 Familienmitglied 50% des Beitrages und letztes Familienmitglied frei)